

Länderübergreifendes Kompensationsmanagement

Artenschutz in der Kompensation



Auftraggeber

Dachverband der Regionalparks in Brandenburg und Berlin e.V.

Am Bahnhof 2
16356 Ahrensfelde OT Blumberg
www.regionalparks-brandenburg-berlin.de
Tel.: +49 (0) 33394-536-20
Mail: info@regionalpark.de



Torsten Jeran
Sibylle Lösch

Bearbeitung

Grüntausch GmbH

Ziegeleiweg 1
15848 Rietz-Neuendorf OT Sauen
Tel.: +49 (0) 33672-727-59
Mail: info@gruentausch.de



Monique Müller
Franziska Lange

Dieses Projekt wurde mit Mitteln der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berlin finanziert.

Stand: Dezember 2025



Inhalt

Einführung & Anlass	2
Aufgabenstellung	3
Methodik	3
Analyse & Prozess	4
Grundlagen	5
Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen	8
Übersicht Genehmigungsabfolge	9
Planungsgrundlage für Vermeidungs- & Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)	10
Fazit	14
Quellen	16



Einführung & Anlass



Aufgabenstellung

Um die Funktionsfähigkeit, Schönheit und Eigenart der Räume zu stärken, ist sinnvolle Landschaftsgestaltung unter Nutzung der vorhandenen Instrumente ein wesentlicher Inhalt der Arbeit von Akteuren in den Regionalparks.

Der Dachverband der Regionalparks hat im Vorfeld des vorliegenden Projektes mit finanzieller Unterstützung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berlin und des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg e.V. ein Gutachten zur „Machbarkeit der länderübergreifenden Kompensation zur Entwicklung der stadtnahen Kulturlandschaften in Berlin und im Berliner Umland“ in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist die Machbarkeit gegeben unter bestimmten Voraussetzungen und der Klärung methodischer Fragen. Die Ergebnisse zeigen Überschneidungspunkte in den rechtlichen, bauleitplanerischen und naturschutzfachlichen Vorgaben der Bundesländer. In dem weiterführenden Projekt ‚Umsetzung und Erprobung der Machbarkeitsstudie‘ wurden die Abläufe möglicher länderübergreifender Kompensationsmaßnahmen praktisch widerspiegelt. Eine Erkenntnis aus den Arbeiten ist die Problematik und Schwierigkeit der Kompensation des Arten- und Biotopschutzes.

Im Rahmen der Projekterweiterung sollen die Grundlagen der Kompensation des Artenschutzes und das Genehmigungsverfahren unter Einbezug praktischer Erfahrungen demonstriert werden. Aufgrund des Projektzeitraumes und der Themenkomplexität erfolgt die Darstellung als Arbeitsmappe mit der Möglichkeit zur Ergänzung und weiteren Ausarbeitung des Themenfeldes.

Methodik

Die Grundlagen erfolgen durch die Darstellung der rechtlichen Grundlagen zur Eingriffs-Ausgleichsregelung des besonderen Artenschutzes. Dabei werden die gängigen Rechtsquellen (bspw. BNatSchG) sowie Literaturquellen zu der Thematik des Artenschutzes bei Planungs- und Bauvorhaben genutzt. Ergänzungen erfolgen durch die praktischen Erfahrungen in der Planung, Umsetzung und Betreuung von Artenschutzmaßnahmen. Hierzu wird sich ebenfalls mit weiteren Akteuren ausgetauscht. Aus den Informationen soll eine Arbeitsmappe mit Leitlinien für die Genehmigung von Artenschutzmaßnahmen entstehen und Problematiken sowie Anreize für eine länderübergreifende Kompensation im Bereich des Artenschutzes entstehen.



Analyse & Prozess



Grundlagen

Als Grundlage für die Kompensation des besonderen Artenschutzes bieten das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) die rechtlichen Grundlagen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung findet unter § 14-15 BNatSchG entsprechende Anwendung. Der allgemeine Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen wird unter § 39 BNatSchG beschrieben. Vorschriften für den besonderen Artenschutz sind unter § 44 BNatSchG aufgeführt. In den einzelnen Bundesländern (Berlin und Brandenburg) werden weitere Verordnungen und Gesetze zur Regelung herangezogen, wie bspw. Baumschutzsatzungen, BbgNatSchAG.

Die besonders geschützten Arten werden im Allgemeinen unter § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Hierzu werden weitere Rechtsquellen herangezogen.

- EU- Artenschutzverordnung (Anhang A & B)
- FFH-Richtlinie (Anhang IV)
- EU-Vogelschutzrichtlinie
- BArtSchV nach §54 Abs.1 BNatSchG (national geschützte Arten)

Häufig vertretende schützenswerte Tierarten bei Bauvorhaben in Berlin sind dabei Reptilien (Zauneidechse - *Lacerta agilis*), Amphibien (Rotbauchunke - *Bombina orientalis*) sowie verschiedene Vogel- und Fledermausarten.

Bei Bauvorhaben sowie Planfeststellungsverfahren sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote zu berücksichtigen:

- Tötungsverbot → das Verbot von Tötung/Verletzung/Fang/Nachstellung
- Störungsverbot → das Verbot von erheblicher Störung
- Schädigungsverbot → das Verbot der Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von geschützten Pflanzen und ihren Standorten

Neben der Freistellungsklausel unter § 44 Abs. 5 BNatSchG werden unter § 45 BNatSchG in den Absätzen 1 bis 6 Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG geregelt.

Ausnahmen sind danach zulässig, wenn bestimmte kumulative Ausnahmegründe vorliegen:

- bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses
- wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt
- wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht weitergehende Anforderungen enthält)



Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG richten sich unmittelbar an denjenigen, der durch sein eigenes Verhalten Individuen, Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten tatsächlich schädigt oder stört. Die Darstellung des Eintritts von Verbotstatbeständen sowie die Möglichkeiten einer Ausnahme sowie alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung der Verbotstatbestände wird mittels artenschutzrechtlicher Prüfung vorgenommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens, ist jedoch nur ein Teilbericht der erforderlichen Unterlagen.

Sofern die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind, kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, ist das Vorhaben nicht zulässig (Abwägung nicht zulässig).

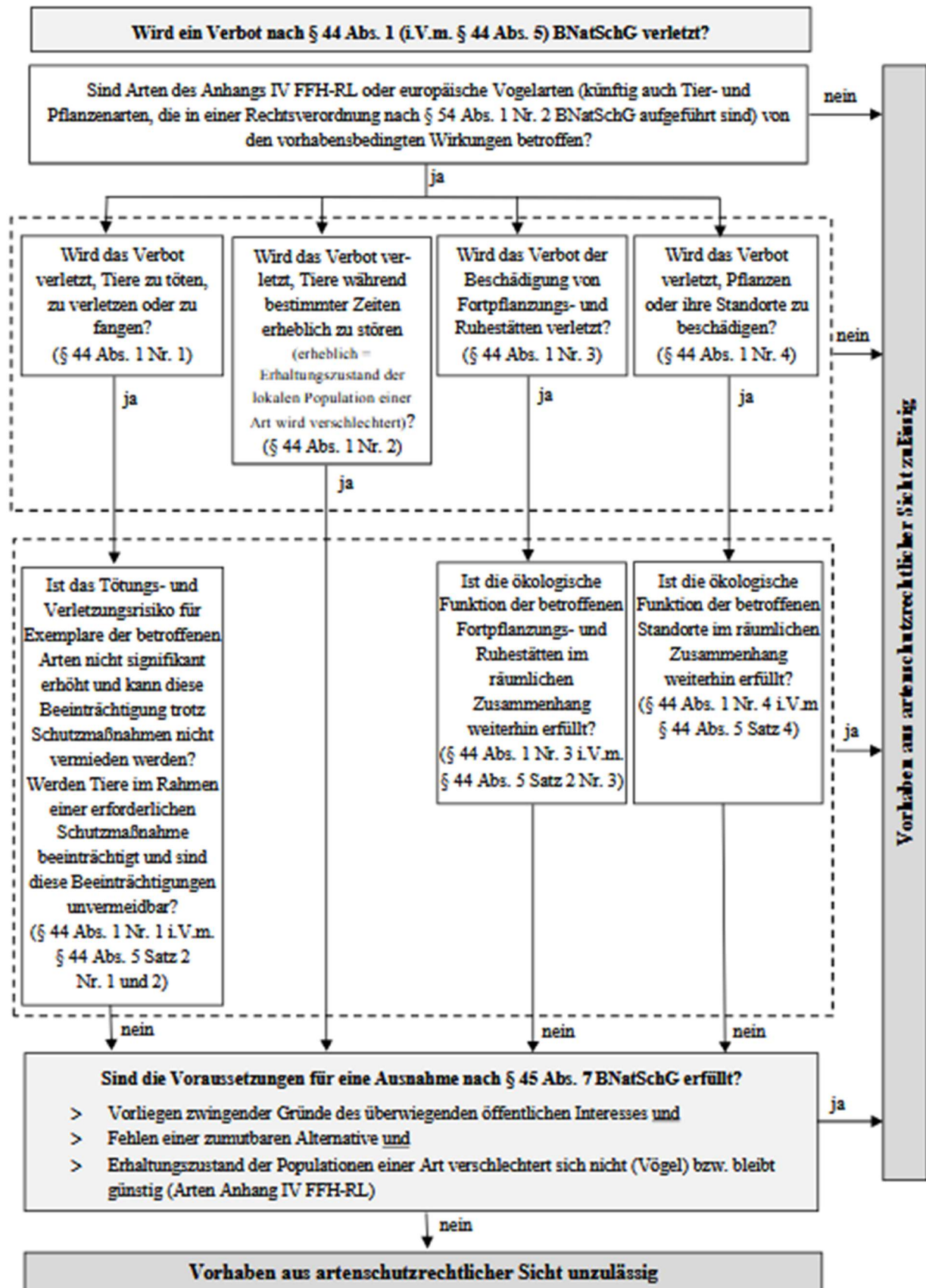


Abb.1: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG (BMVI 2020)



Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulässigkeit des Eingriffes ist es möglich, geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzusetzen im Rahmen der Genehmigungsunterlage.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind u.a. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion festzusetzen. CEF-Maßnahmen („measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places“) sind zeitlich vorgezogenen Maßnahmen, welche einen räumlichen Bezug zur Eingriffsfläche haben. Die Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass sie zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sind. Die Zustimmung der Maßnahmen CEF & FCS- Maßnahmen) erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der gesamten biogeografischen Region werden als FCS Maßnahmen (favourable conservation status) bezeichnet. Diese können erforderlich sein, um die Erheblichkeit einer Störung zu vermeiden oder um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu ermöglichen. Bei FCS-Maßnahmen ist der räumlich-funktionale Bezug deutlich weniger eng als bei CEF-Maßnahmen.

Anforderungen an **CEF-Maßnahmen**

- Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.
- Es muss die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhalten werden. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen mit einem unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat.
- Optimal sind Maßnahmen, welche sich inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.
- Die Maßnahmen müssen zwingend vor dem Eingriff fertiggestellt und funktionsfähig sein.



Anforderungen für **FCS-Maßnahmen**

- **Ausnahmegrund:** Es muss ein triftiger Grund für die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen, da FCS-Maßnahmen eine Ausnahme rechtfertigen.
- **Keine Alternativen:** Es dürfen keine zumutbaren Alternativen existieren, die das Vorhaben nicht beeinträchtigen würden (CEF-Maßnahmen)
- **Erhaltungszustand:** Der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Population darf durch die Maßnahmen nicht verschlechtert werden.
- **Zeitliche Komponente:** Es darf keine irreversible Schwächung der Population während der Zeit auftreten, die durch eine sogenannte "time-lag" entstehen kann
- ansonsten zeitlich und räumlich flexibler.

Übersicht Genehmigungsabfolge

Verbotstatbestand: Prüfung der Verletzung des § 44 BNatschG und Möglichkeit der Ausnahme. Die Ausarbeitung der weiterführenden Schritte und die daraus ableitenden Maßnahmen ist Projekt bezogen und von den behördlichen Prüfungen abhängig.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I): Die zuständige Behörde (Baubehörde, Naturschutzbehörde) stellt fest, ob eine Prüfung notwendig ist.

Erstellung des Gutachtens (falls notwendig): Wenn es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt, wird ein artenschutzrechtliches Gutachten (Artenschutzbeitrag) oder ein Fachbeitrag erstellt. Leitlinien des Gutachtens sind Länderspezifisch, ähneln sich jedoch im Grundsatz (Bspw. Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin, Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg).

Einholung der Zustimmung: Für vorgezogene Maßnahmen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Bei FCS muss im Vorfeld nachgewiesen werden, dass CEF-Maßnahmen nicht möglich sind!

Ermittlung der Erfordernisse: Die genauen Anforderungen und die Umsetzbarkeit von FCS-Maßnahmen werden im Rahmen der Bebauungspläne und des artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt.

Spezifische Genehmigungen: Je nach Art der Maßnahme können zusätzliche Genehmigungen erforderlich sein (z. B. für bauliche Anlagen, Bodenveränderungen). Bei einer länderübergreifenden Maßnahme ist die Ausnahmegenehmigung für das Ausbringen (hier: Umsiedlung von Einzelindividuen) geschützter Arten beim Landesamt für Umwelt als obere Naturschutzbehörde des Landes Brandenburgs einzuholen.



Planungsgrundlage für länderübergreifende Vermeidungs- & Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Die Anforderungen an Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen müssen vorhabenbezogen und artenspezifisch konzipiert werden. Je nach Projekt und genehmigende Behörde zeigen sich unterschiedliche Schwerpunkte und Anforderungen an die FCS-Maßnahme. Praxiserfahrungen zeigen hier grundsätzlich Standards mit weitläufigen Ergänzungen auf, welche bisher nicht vereinheitlicht aufgeführt werden können.

Maßnahmenfläche

Grundlagen der Flächenverfügbarkeit für FCS- Maßnahmen

Das grundsätzliche Fundament einer FCS- Maßnahme ist die Eignung einer Fläche für die entsprechende Maßnahme. Die Fläche muss langfristig und auch rechtlich verfügbar und für den Ausgleich der entsprechenden Art geeignet sein. Die Ausgangssituation und die Eignung für mögliche Maßnahmen sind durch die Expertise eines Gutachters zu prüfen. Ersatzhabitate sind dauerhaft (i.d.R. mind. 25 Jahre) zu unterhalten und zu sichern. Diese langfristige Perspektive ist notwendig, um die Stabilität und Kontinuität der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

Herausforderungen der Flächenverfügbarkeit in Berlin und Brandenburg

Die derzeitige Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen in Berlin und auch in Brandenburg ist begrenzt. Die Komplexität und Anforderungen an Flächen für FCS-Maßnahmen sind zusätzliche Kriterien, welche das Flächenpotenzial reduzieren. Eine Prüfung auf Flächeneignung ist durch vorhergehende Untersuchungen und behördliche Abstimmungen vorzunehmen. Bei Vorhaben mit langen Planungsphasen besteht zusätzlich die Schwierigkeit, dass die umweltfachlichen Erhebungen wiederholt werden müssen, da sich die Flächeneigenschaften in Betracht der Eignung verändert haben können. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die langfristige Sicherung, welche bereits im Planungsverfahren gewährleistet sein muss.

Die Flexibilität der FCS-Maßnahmen ermöglicht die Betrachtung einer räumlichen Gebietskulisse zum Vorhaben auch über die Landesgrenze Berlins hinaus. Eine länderübergreifende Kompensation in Brandenburg ist, neben dem Naturraumbezug, auch durch die artenspezifischen Ansprüche begrenzt. Zu berücksichtigen sind u.a. die Wahrung der genetischen Vielfalt, die Vermeidung von Krankheitsübertragungen sowie die Einhaltung einer sicheren und unbeschadeten Umsiedlung von Individuen.

Bisherige länderübergreifende Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes sind als Einzelfallentscheidung durchgeführt worden. Die Recherchen im Rahmen der Ausarbeitung zeigen bereits die Schwierigkeiten der Flächenakquirierung. Innerhalb des Planungsverfahrens bedarf die Flächenfindung eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs. Bei länderübergreifenden Projekten ist zudem ein Informationsaustausch mit den dort zuständigen Behörden, Gemeinden und öffentlichen Trägern vorzunehmen, um eine Doppelnutzung oder die Kollision mit anderen Vorhaben auszuschließen.



Handlungsempfehlung zur Optimierung

Eine zielführende Strategie zur Optimierung der Flächenakquise ist die Organisation eines Flächenpools. Neben potentiellen Flächen innerhalb Berlins sind hier auch die Flächen über die Landesgrenzen hinaus zu betrachten. Eine strategische Zusammenarbeit mit Flächenverwaltern im Berlin und Brandenburg, wie den Berliner Stadtgütern und den Berliner Forsten, ermöglicht eine schnelle Abfrage und Sicherung von Flächen. Neben einer grundsätzlichen Abfrage der Flächenverfügbarkeit, sollte bereits eine grundsätzliche Eignung für artenspezifische Maßnahmen kategorisiert werden. Insbesondere, die mit der Maßnahme einhergehenden Veränderungen der Bewirtschaftung oder Nutzung, sind im Vorfeld zu konkretisieren und abzustimmen. Zu bevorzugen sind betriebswirtschaftliche integrierte Maßnahme mit der Option zur dynamischen Anpassung. Eine grundsätzliche Planung (Entwurfsplanung) sollte für eine zügige Bearbeitung ausgearbeitet werden.

Planungsumfang

Mindestangaben für spezifische Artenschutzmaßnahmen

Die Planung von FCS-Maßnahmen erfordert detaillierte und spezifische Informationen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen effektiv sind und den Anforderungen des Artenschutzes gerecht werden. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammengefasst.

Räumlich-funktionale Verbindung: Zu berücksichtigen ist die räumlich-funktionale Verbindung zwischen dem Vorkommen und der Maßnahmenfläche.

Individuenbezug: Bei einem Individuenbezug (Amphibien, Reptilien) sind weitere Kriterien zu beachten

- Ausbringung geschützter Arten (Genehmigung erforderlich)
- zumutbare Transportentfernung
- Sicherung der genetischen Vielfalt

Flächengröße: Die Kompensationsfläche sollte mindestens die gleiche Größe wie die betroffene Fläche haben.

Qualität des Ersatzlebensraums: Die Qualität des neuen Lebensraums sollte dem Verlust entsprechen oder besser sein. Die Maßnahmen müssen für die geschützte Art geeignet sein.

Zeitliche Darstellung: Die Maßnahmen müssen so früh wie möglich vor dem eigentlichen Eingriff umgesetzt werden. Für Maßnahmen mit Individuenbezug (Umsiedlungsprogramme) müssen die Maßnahmen vor der Umsiedlung fertiggestellt sein und den ausgewiesenen Anforderungen entsprechen (vorherige Abnahme).

Darstellung der Wirkungsweise: Die Wirkungsweise der Maßnahmen muss im Kontext der Population dargestellt werden, um die Effekte auf die Art zu bewerten.



Unterhaltung: Art und Dauer der Entwicklungspflege. Eine nachhaltige und artenspezifische langfristige Pflege und dynamische Anpassung müssen ermöglicht werden.

Risikomanagement: Der Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen) muss dargestellt werden. Alle Maßnahmen, einschließlich der Erfolgskontrolle, müssen dokumentiert und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Herausforderungen bei der Genehmigungsplanung

Im Rahmen der Genehmigungsplanung zeigen sich in der Praxis unterschiedliche Maßstäbe und Anforderungen an FCS-Maßnahmen. Dies begründet sich u.a. durch die vorhabenbezogenen und auf die Kompensationsflächen bezogenen Ausgangssituationen. Weiterhin können die Anforderungen der Maßnahmen innerhalb der genehmigenden Behörde voneinander abweichen. Die Praxiserfahrung zeigt sehr unterschiedliche Anforderungen mit tlw. sehr hohen Ansprüchen auf. Für den Investor führt dies unter Umständen zu wirtschaftlichen Konflikten. Bei länderübergreifenden Maßnahmen ist die Genehmigung beider Bundesländer erforderlich. Die Praxis zeigt bisher ein Einzelfall bezogene Genehmigung, ohne Sichtung auf Operationalisierung. Aufgrund der räumlichen Kulisse sind bei länderübergreifenden Maßnahmen eine qualitativ hochwertige Planung, Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen notwendig. Dies erfordert die Expertise von qualifizierten Fachleuten. Vor allem Defizite in Umsiedlungsprogrammen können weitreichende negative Auswirkungen auf die Population und deren Umwelt haben.

Handlungsempfehlung zur Optimierung

Aufgrund der Komplexität der länderübergreifenden FCS-Maßnahmen ist eine Betrachtung als Einzelfall die bisherige Genehmigungsstrategie. Eine mögliche Lösung zur Optimierung der Genehmigungsprozesse wäre die Entwicklung von Standardkatalogen für die interne Bearbeitung durch die Behörden sowie Leitlinien zur einheitlichen Anpassung der Maßstäbe und Qualität der Maßnahmen. Dies erfordert eine Beteiligung der Genehmigungsbehörden beider Länder sowie eine enge Zusammenarbeit mit SenMVKU, Gremien und Umweltplanern. Die Betreuung und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen erfordern ein umfangreiches Wissen und praktischen Erfahrungen der Umweltplanern. Zur Wahrung der Qualität sind v.a. bei länderübergreifenden Projekte Planungsbüros mit geeigneten Referenzen und fachlichen Nachweisen zu beteiligen.

Politische Dimension der Zusammenarbeit

Für eine erfolgreiche länderübergreifende Zusammenarbeit sind darüber hinaus systematische und standardisierte Vorgaben auf politischer Ebene relevant. Für eine einheitliche Perspektive im Rahmen einer länderübergreifenden Kompensation sind gemeinsame Ziele und Strategien auf politischer Ebene durch die zuständigen Akteure beider Bundesländer zu entwickeln. Die Expertise und Nutzung von Synergieeffekten aus



den verschiedenen Formaten bestehender länderübergreifender Kooperationen, wie u.a. die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, das Kommunale Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg e.V. und der Dachverband der Regionalparks in Berlin und Brandenburg e.V. , sind bei der Erarbeitung von Strategien und Konzepten für eine gemeinsame länderübergreifenden Kompensation von Eingriffen in den Artenschutz hinzuzuziehen. Zu betrachten sind neben den gesetzlichen Anforderungen des Naturschutzes ebenfalls die rechtlichen Anforderungen an die Verwaltungs- und Vollzugsstrukturen beider Bundesländer.



Fazit



Die vom Dachverband der Regionalparks beauftragte vorliegende Arbeitsmappe erläutert die Grundlagen der Kompensation von Eingriffen in den Artenschutz sowie das Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen. Sie zeigt Problemlagen auf und schafft Anreize für länderübergreifende Artenschutzkompensation, basierend auf rechtlichen Vorgaben und praktischen Erfahrungen aus Planung und Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen.

Für die Zulässigkeit von Eingriffen sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Genehmigungsunterlagen festzulegen. Wenn ein örtlicher Bezug zum Vorhaben nicht möglich ist, sind spezifische FCS-Maßnahmen erforderlich, um den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Population zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden projektspezifisch und artenbezogen entwickelt, wobei länderübergreifende Projekte bislang Einzelfallentscheidungen vorbehalten sind.

Die Anforderungen an FCS-Maßnahmen variieren je nach Vorhaben und lokalen Gegebenheiten, und die Praxiserfahrungen zeigen unterschiedliche Anforderungen und Qualitäten innerhalb der Genehmigungsbehörden auf. Obwohl zahlreiche Hilfestellungen und Leitfäden existieren, sind diese oft nicht standardisiert und werden von den Behörden divers ausgelegt. Auch wenn die Einzelfallregelung bei artenschutzrechtlichen Eingriffen nicht aufgehoben werden kann, ist zur Prozessoptimierung die Entwicklung von Standardkatalogen und internen Leitlinien für die behördliche Bearbeitung empfehlenswert, wobei eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Genehmigungsbehörden, Gremien und Umweltplanern von Bedeutung ist.

Eine zentrale Herausforderung bei der Kompensation von Arten- und Biotopschutz ist die Verfügbarkeit geeigneter und langfristig gesicherter Flächen, insbesondere in Berlin und Brandenburg, wo das Flächenpotenzial begrenzt ist. Die Akquise und Sicherung von Flächen sind besonders anspruchsvoll, und eine Erweiterung der geografischen Gebietskulisse über die Landesgrenzen hinaus ist bislang nur begrenzt umsetzbar. Zur Optimierung der Flächenakquise wird der Aufbau eines Flächenpools in den Regionalparks empfohlen, der auch Flächen außerhalb Berlins berücksichtigt. Die Zusammenarbeit mit Flächenverwaltern wie den Berliner Stadtgütern und Berliner Forsten bietet praktikable Ansätze. Eine transparente Kommunikation und frühzeitige Abgrenzung von Maßnahmen sowie Bewirtschaftungsprozessen sind entscheidend für eine rechtssichere Planung und langfristige Zusammenarbeit.

Auch auf fachpolitischer Ebene ist eine Abstimmung erforderlich, um gemeinsame Ziele und Strategien für die länderübergreifende Kompensation zu entwickeln. Die Koordinierung von länderübergreifenden Artenschutzmaßnahmen sollte auf Ebene der Fachbehörden beider Länder und auf der Basis länderübergreifender Planungen abgestimmt werden.

Die Komplexität länderübergreifender FCS-Maßnahmen erfordert eine systematische, fachlich fundierte und politisch abgestimmte Herangehensweise. Zentrale Bausteine sind die Standardisierung von Prozessen, die Bildung von Flächenpools, eine enge



interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie eine klare, frühzeitige Planung und Dokumentation, um effiziente, rechtskonforme und nachhaltige Kompensationsmaßnahmen zu realisieren.

Quellen



Bosch & Partner GmbH (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) zum LBP und zur UVS bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).

Bosch & Partner GmbH (2022): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP). Herausgeber: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.

Landeshauptstadt Potsdam (2013): Arbeitshilfe ‚Naturhaushaltswert‘ zur Anwendung der standardisierten Bewertungsmethode für Naturhaushaltsfunktionen, Eingriffsbewertung in der verbindlichen Bauleitplanung der Landeshauptstadt Potsdam. Bearbeitung bgmr Landschaftsarchitekten. Potsdam.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier: J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg, Schlussbericht.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2017): Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation. Potsdam.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2017): Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm. Berlin.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2020a): Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Berlin. Berlin.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2020b): Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Berlin, ANHANG 3: Maßnahmenkatalog (Darstellung repräsentativer Maßnahmentypen und der Multifunktionalität). Berlin.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – Abteilung Stadt- und Freiraumplanung des Landes Berlin (2016): Funktionsbezug von Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, Rechtliche Stellungnahme. Bearbeitung Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner. Stuttgart.

Weitere Akteure:

Flächenagentur Brandenburg GmbH
PLANUNGSGRUPPE CASSENS + SIEWERT
Untere Naturschutzbehörde Landkreis Oder Spree